

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2014

Nr. 2014/2153

Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, und der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) betreffend die Verwaltungskostenentschädigung für den Vollzug der Ergänzungsleistungen für Familien

1. Ausgangslage

Nach den §§ 29 und 85septies des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) vollzieht die Ausgleichskasse das kantonale Recht über die Ergänzungsleistungen für Familien. Die ihr daraus entstehenden Kosten sind der Ausgleichskasse zu vergüten (§ 35 SG).

2. Erwägungen

Mit der Vereinbarung werden einzelne Vollzugsvorgaben sowie die Entschädigung für den Vollzug festgelegt. Mit der vereinbarten Entschädigung werden die gesamten Kosten für den Vollzug der Ergänzungsleistungen für Familien während der einjährigen Laufzeit abgegolten (inkl. Personalaufwand, Sachaufwand, Raumkosten).

3. Beschluss

- 3.1 Der Vereinbarung mit der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn betreffend die Verwaltungskostenentschädigung für den Vollzug der Ergänzungsleistungen für Familien wird zugestimmt.
- 3.2 Der Vorsteher des Departements des Innern wird ermächtigt, die Vereinbarung namens des Regierungsrates zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Vereinbarung über die Verwaltungskostenentschädigung für den Vollzug der individuellen Prämienverbilligung

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, MUS, HER, BOR (2015/004)

Finanzdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Ausgleichskasse

Staatskanzlei (Vertragsbuch)